



68 Nr. 3 Anwendung der Tarife

1. Anwendung der Tarife

1.1 Alleinstehende

Unter die Kategorie Alleinstehende fallen:

- Ledige;
- Verwitwete;
- Geschiedene;
- Getrenntlebende;

die nicht mit Kindern zusammenleben.

1.2 Verheiratete

Unter die Kategorie Verheiratete fallen:

- in ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft (gleichgeschlechtliche) lebende Steuerpflichtige;
- sowie ledige, verwitwete, geschiedene und getrennt lebende Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben (unter Berücksichtigung der Kinderzahl).

1.3 Doppelverdiener/innen

Der Doppelverdienertarif (Tarif C) gelangt zur Anwendung für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind und zwar auch dann, wenn diese Erwerbseinkünfte ergänzend ordentlich veranlagt werden;

Der Tarif C gelangt auch zur Anwendung, wenn der andere Ehegatte im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgeht.

1.4 Ehegatten im gleichen Betrieb

Selbst wenn Ehegatten (auch in eingetragener Partnerschaft lebende Personen) bei der gleichen Arbeitgeberin oder beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt sind, muss der Steuerabzug vom Bruttolohn jeder einzelnen Person vorgenommen werden. Zur Bestimmung des Steuersatzes dürfen die beiden Einkommen deshalb nie zusammengerechnet werden.

1.5 Veränderung des Zivilstandes oder der Zahl der Kinderabzüge

Ändert sich der Zivilstand der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers durch Heirat, Scheidung oder Trennung, durch Tod der Ehegattin bzw. des Ehegatten (auch in eingetragener Partnerschaft lebende) oder die Zahl der Kinderabzüge durch Geburt, Tod oder Wegfall der Unterhaltspflicht (Wegfall der Kinderzulage), so ist dies im Folgemonat zu berücksichtigen.

1.6 Kinderabzug

In den Quellensteuertarifen sind maximal 6 Kinderabzüge berücksichtigt.

Über die Steuerberechnung bei mehr als 6 Kindern gibt die kantonale Steuerverwaltung, Geschäftsbereich Quellensteuer, Auskunft.

Der Kinderabzug wird gewährt:

- für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, das mit den Steuerpflichtigen in häuslicher Gemeinschaft lebt, und für das sie die elterliche Sorge haben beziehungsweise hatten.



Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern hat lediglich diejenige Person, welche die elterliche Sorge (Sorgerecht) ausübt, Anspruch auf den Kinderabzug, da der Abzug pro Kind nur einmal geltend gemacht werden kann. Verfügt diese Person über kein steuerbares Einkommen und kann sich der Kinderabzug aus diesem Grund gar nicht auswirken, so kann der Kinderabzug dem anderen Konkubinatspartner gewährt werden, wenn dieser für den Unterhalt aufkommt.

Der Abzug entfällt, wenn das Einkommen des Kindes den steuerfreien Betrag übersteigt. Die in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen können den Abzug pro Kind nur einmal geltend machen.

Die quellenbesteuerte Person hat Anspruch auf einen Kinderabzug für zulageberechtigte Kinder und Jugendliche. In der Regel sind so viele Kinderabzüge zu berücksichtigen, als Kinderzulagen oder Ausbildungszulagen berücksichtigt werden.

1.7 Unvollständige Zahltagsperiode infolge Ein- oder Austritt

Bei Ein- und Austritten während einer Zahltagsperiode ist der Quellensteuerbetrag anteilmässig (pro rata) vom Bruttolohn einer vollen Zahltagsperiode zu berechnen. Als Basis dienen immer 30 Tage je Kalendermonat. Mit Hilfe des Prozentsatzes im Tarif lässt sich die Teilsteuer auf einfache Weise ermitteln.

Bei Stundenlohn ist bei Ein- und Austritt aus dem Arbeitsverhältnis im Verlauf eines Monats der Stundenansatz mit der massgebenden Monatsstundenzahl (180 Stunden) zu multiplizieren, um den vollen Monatslohn (satzbestimmendes Einkommen) zu ermitteln.

Beispiel:

Ein lediger Arbeitnehmer, mit Kirchensteuer, tritt am 6. eines Monats in die Firma ein. Sein Bruttoeinkommen (anteilmässiges Einkommen) vom 6. bis Ende Monat beträgt CHF 8'000.

Für die Berechnung des Quellensteuerabzuges ist in einem ersten Schritt in der Tariftabelle für Alleinstehende, mit Kirchensteuer (**A0Y**) der anwendbare Prozentsatz des ordentlichen Monatslohnes zu ermitteln.

Vorgehen:

Das reduzierte Bruttoeinkommen (CHF 8'000) wird durch die effektiv gearbeiteten Anzahl Monatstage ($30 - 6 + 1 = 25$) dividiert und mit der Anzahl Tage eines vollen Monats (immer 30 Tage) multipliziert. Der Prozentsatz im vorliegenden Beispiel wird wie folgt berechnet: $\text{CHF } 8'000 : 25 \text{ Tage} \times 30 \text{ Tage} = \text{CHF } 9'600$.

Der Prozentsatz gemäss Tarif A0Y für CHF 9'600 beträgt 16,76 %.

In einem zweiten Schritt ist dieser Prozentsatz auf den anteilmässigen Bruttolohn (CHF 8'000 für den Zeitraum vom 6. bis Ende Monat) anzuwenden.

Der Quellensteuerabzug beträgt somit 16,76 % von CHF 8'000 = CHF 1'340.80.

Der Anteil des 13. Monatslohns sowie die Auszahlung von Ferienentschädigung, Auszahlung von Überstunden usw. muss für die Satzbestimmung nicht hochgerechnet werden.

Wenn eine Kinderzulage nur anteilmässig (pro Rata) ausbezahlt wird, so ist diese hochzurechnen.

1.8 Bruttoerwerbseinkommen

Für die Berechnung des Steuerabzuges ist der monatliche Bruttolohn ohne jeglichen Abzug (z.B. AHV, IV, BVG usw.) massgebend.

Pauschalspesen, Zulagen und Nebenbezüge wie Akkord-, Überzeit-, Ferien- und Feiertagsentschädigungen, Weg-, Essens-, Teuerungs- und Kinderzulagen sowie Trinkgelder, Provisionen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Naturalleistungen (Kost und Logis, Dienstwohnung, Geschäftsauto usw.) sind stets quellensteuerpflichtig und in dem Monat zu berücksichtigen, in welchem die Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung erfolgt.

Die Quellenbesteuerung erfolgt in dem Monat, in welchem die Auszahlung, Überweisung oder Verrechnung stattfindet.



Bei Stundenlohn ist bei Ein- und Austritt aus dem Arbeitsverhältnis im Verlauf eines Monats der Stundenansatz mit der massgebenden Monatsstundenzahl (**180 Stunden**) zu multiplizieren, um den Monatsbruttolohn zu ermitteln.

Bei der Anwendung des D-Tarifs wird der Bruttolohn nicht hochgerechnet.

Leistungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers für den Arbeitsweg (Wegentschädigungen) sowie die Verpflegung sind Bestandteil des steuerbaren Einkommens.

Leistungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers für Ersatz von Reisespesen und von anderen besonderen Berufsauslagen gelten nur insoweit nicht als Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes, als ihnen tatsächliche Aufwendungen gegenüberstehen.

Die Steuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

Naturalleistungen (Kost und Logis) und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

Abzüge für Vorsorge- und Versicherungsbeiträge, Berufsauslagen usw. sind nicht zulässig, da diese bereits im Tarif berücksichtigt sind.

Übernimmt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Quellensteuer, AHV- und andere Versicherungsbeiträge zu ihren oder seinen Lasten, so sind diese Beträge für die Berechnung der Steuer zur Leistung hinzuzurechnen.

1.9 Spesen

Spesen, die gemäss effektivem Aufwand vergütet werden, stellen keinen quellensteuerpflichtigen Lohnbestandteil dar.

Werden **effektive Spesenvergütungen** im Sinne der Randziffer 52 der **Wegleitung zum neuen Lohnausweis** vergütet, so besteht in der Regel keine Pflicht zur Aufrechnung zum Bruttolohn, sofern die Vorgaben von Randziffer 52 eingehalten werden. Abklärungen im Einzelfall bleiben jedoch vorbehalten und können dazu führen, dass nur ein Teil dieser Spesen als Unkostenersatz anerkannt werden kann. Der nicht anerkannte Teil stellt quellensteuerpflichtigen Lohn dar.

Die **genehmigten Spesenreglemente** (auch ausserkantonale) sind im Quellensteuerverfahren anwendbar. Werden Spesenzahlungen ausgerichtet, die nicht im genehmigten Spesenreglement enthalten sind, stellen diese Leistungen quellensteuerpflichtigen Lohn dar.

Pauschalspesen, darunter fallen auch pauschale Repräsentationsspesen, welche ohne genehmigtes Spesenreglement ausbezahlt werden, stellen grundsätzlich zu 100 % quellensteuerpflichtigen Lohn dar und sind somit aufzurechnen. Es bleibt den steuerpflichtigen Personen vorbehalten, Belege beizubringen, welche den effektiv entstandenen Unkostenersatz beweisen.

1.10 Gratifikationen, 13. Monatslohn, Bonuszahlungen, Treueprämien, Provisionen

Massgebend für die Besteuerung von Einmalzahlungen wie Gratifikation, 13. Monatslohn, Treueprämie, Provision, Teuerungsnachzahlung usw. ist der im Tarif abgelesene Betrag oder Steuersatz, der sich auf Grund der Summe von ordentlichem Lohn **und** Einmalzahlung ergibt. Es ist also stets auf die effektive Gesamtauszahlung (Lohn und Einmalzahlung), ohne jeden Abzug, in der entsprechenden Zahltagsperiode abzustellen.

1.11 Ferien- und Feiertagsentschädigungen

Ferien- und Feiertagsentschädigungen stellen steuerpflichtiges Einkommen dar.

Die Besteuerung der Entschädigung erfolgt im Zeitpunkt der Gutschrift auf ein separates Ferienkonto des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin. Somit wird die Ferienzulage im jeweiligen Monat zum Bruttolohn hinzugerechnet und dementsprechend auch besteuert. Die spätere Auszahlung an den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin unterliegt nicht mehr der Quellenbesteuerung.



1.12 Berechnung der Quellensteuer auf nachträglichen Zahlungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Zahlungen, welche nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geleistet werden, sind wie folgt an der Quelle zu besteuern:

- Zahlungen, die bereits mit der Beendigung fällig geworden sind, der/dem Quellenbesteuerten aber erst später ausbezahlt werden (z.B. nachträglich ausbezahlte Ferienentschädigungen, Anteil 13. Monatslohn usw.), sind mit dem Bruttolohn des letzten Arbeitsmonats zusammenzuzählen; die Quellensteuer ist auf diesem Totalbetrag zu berechnen.
- Demgegenüber ist bei Zahlungen, die erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig werden (z.B. nachträglich festgesetzte Bonuszahlungen), die Quellensteuer wie bei einem (zusätzlichen) Monatslohn zu berechnen.

1.13 Quellensteuerberechnung für Personalvermittlungs- und Temporärstellenfirmen

Werden die Quellenbesteuerten durch eine Personalvermittlungsfirma oder Temporärstellenfirma mit normalen monatlichen Zahltagsperioden abgerechnet, so gilt für sie das übliche Quellensteuerabrechnungsverfahren. Bei Ein- und Austritt sind die satzbestimmenden Einkommen gemäss Ziffer 5.6 der Wegleitung dargelegt zu ermitteln.

Die bei der Personalvermittlungsfirma, direkt beschäftigten quellensteuerpflichtigen Personen sind immer mit dem normalen Abrechnungsverfahren abzurechnen.

Bei unterschiedlichen Zahltagsperioden ist wie folgt vorzugehen:

Der Stundenlohn ist - inklusive aller Zulagen - auf einen mutmasslichen Bruttomonatslohn mit einer angenommenen Stundenzahl von **180 Stunden** umzurechnen. Das variable Einkommen, das während eines Monats ausbezahlt wird (alle in einem Monat ausbezahlten Beträge), kann mit diesem Steuersatz berechnet werden. Bei dieser Methode entfällt eine Umrechnung bei Ein- und Austritt.

Eine Umrechnung auf **21.667 Tage** wird ebenfalls akzeptiert.

Die Temporärstellenfirmen müssen auf der Quellensteuer-Abrechnung das **satzbestimmende Einkommen, den Tarif** sowie den **ausbezahlten Bruttolohn** aufführen.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- ➡ Wegleitung zum Lohnausweis